

Grundsätze zur förderrechtlichen Behandlung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

**Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 26. März 2020**

1.

Anlass

Mit Runderlass vom 15.3.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt, dass eine Vielzahl von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote (u.a. alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen, Schwimmbäder, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen, Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie - mit Ausnahmen - Bibliotheken) zu schließen bzw. einzustellen sind. Es hat auch angeordnet, dass alle öffentlichen Veranstaltungen zu untersagen sind.

Unter anderem zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen, Programme und Projekte wurden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) bereits Förderungen des Landes bewilligt oder beantragt. Allen Planungen liegen Kosten- und Finanzierungspläne zugrunde, die aufgrund Corona-bedingter Absagen, Ausfälle, Verzögerungen usw. neu zu bewerten sind.

Daher gelten für alle Förderungen durch das Referat 214 - Informationsstrukturen, Informationssicherheit, Digitalisierung in Studium und Lehre (z.B. für die Mittel der landesweiten Digitalisierungsoffensive mit der DH.NRW) nachfolgende Regelungen:

2.

Regelungen

2.1

Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten, die infolge des zu Ziffer 1 genannten Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgesagt werden müssen, werden im Rahmen der gewährten Zuwendungen / Zuweisung als förderfähige Ausgaben anerkannt (Beispiele: Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, Stornokosten).

2.2

Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und Sicherstellung der Liquidität kann bei Zuwendungen im Einzelfall eine Ausnahme von der so genannten Zwei-Monats-Frist zur Verwendung der Mittel (Ziffer 7.2 W zu § 44 LHO) erteilt werden.

2.3

Für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen/Kündigung von Bestellungen bzw. Verträgen haben die Zuwendungsempfänger / Zuweisungsempfänger im Fall der Absage von Veranstaltungen und Projekten im Wege der allgemeinen Schadensminderungspflicht Sorge zu tragen.

2.4

Die Berücksichtigung von Ausfallhonoraren erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld, das entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

2.5

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger / Zuweisungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 15.03.2020 vorgelegen hat.

2.6

Berichtspflichten für das Jahr 2020 werden, soweit erforderlich, automatisch um drei Monate verlängert.

2.7

Darüber hinaus werden die Fördernehmer aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzepte (z.B. Streaming-Angebote) für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten.

3.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2020

Ministerium
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag


(Dr. Stefan Drees)